

Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit der Krämer Marktforschung GmbH mit Interviewer:innen als freie Mitarbeiter:innen

zwischen

der Krämer Marktforschung GmbH

und

Frau / Herr _____

nachfolgend genannt: Interviewer

1. Gegenstand und Rechtsform der Vereinbarung

1.1 Die Tätigkeit des Interviewers für die Krämer Marktforschung GmbH richtet sich vorrangig nach den folgenden Bestimmungen und ergänzend nach dem Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags.

1.2 Der Interviewer ist als freier Mitarbeiter für die Krämer Marktforschung GmbH im Rahmen dieser Vereinbarung und der jeweiligen Einzelaufträge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) tätig.

2. Beschreibung der Zusammenarbeit

2.1 Der Interviewer ist von Weisungen frei, insbesondere in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit im Rahmen der berufsständischen Verhaltensregeln und methodischen Anforderungen.

2.2 Die Krämer Marktforschung GmbH erteilt Einzelaufträge. Der Interviewer ist nicht verpflichtet, Aufträge der Krämer Marktforschung GmbH anzunehmen und kann sie auch beliebig ablehnen. Keine der Vertragsparteien ist zur Erteilung oder Annahme von Aufträgen verpflichtet.

2.3 Der Interviewer darf abgenommene Aufträge im Nachhinein ablehnen oder deren Durchführung abbrechen oder vereinbarte Zeiten wieder absagen. Er muss den Auftraggeber darüber jeweils unverzüglich unterrichten. Ein Vergütungsanspruch entfällt für nicht durchgeführte Aufträge und abgesagte Zeiten.

2.4 Der Interviewer muss sich nicht für die Annahme von Aufträgen bereithalten.

2.5 Der Interviewer kann den Ort und die Zeit, an der der Auftrag ausgeführt wird, frei wählen, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Einzelauftrag oder daraus etwas anderes ergibt, dass nach den Methoden und Techniken der empirischen Markt- und Sozialforschung bestimmte Grundsätze eingehalten werden müssen.

2.6 Die Krämer Marktforschung GmbH ist berechtigt, stichprobenartig, auch durch Mithören, zu überprüfen, ob die vom Institut erteilten Aufträge auftrags- und ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Ergeben sich Zweifel, kann die Krämer Marktforschung GmbH aus methodischen Gründen – insbesondere zur Sicherstellung der Repräsentativität – diesen Zweifeln nachgehen und die Überprüfung insbesondere im Rahmen der jeweils gültigen berufsständischen Verhaltensregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung, die im Institut zur Verfügung stehen, vornehmen. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Interviewer die als Anlage 1 beigefügte Einwilligungserklärung.

2.7 Der Interviewer kann auch für andere Unternehmen tätig werden. Auch eine Tätigkeit für andere Unternehmen, die ebenfalls Befragungen durchführen, bedarf weder der Information noch der Erlaubnis des Instituts.

2.8 Der Interviewer muss den Auftrag nicht in eigener Person durchführen. Die Durchführung durch geeignete Dritte ist möglich; vor dem Einsatz unterbeauftragter Dritter muss dem Institut die von dem Dritten unterzeichnete Anlage 2 vorliegen.

3. Vergütung / Rechnungsstellung / Unternehmerisches Risiko

3.1 Die Vergütung wird grundsätzlich nur im Erfolgsfall für mangelfreie, termingerecht abgeschlossene und den vereinbarten Studienanforderungen sowie den wissenschaftlich-methodischen Anforderungen entsprechende Interviews entrichtet. Deshalb trägt der Interviewer das Risiko des Interview-Erfolgs, insbesondere von Interview-Abbrüchen oder der Nichterreichbarkeit oder Nichtansprechbarkeit der zu interviewenden Personen. Es können auch zeitbezogene Vergütungen vereinbart werden. Für die erfolgreiche Vereinbarung von Terminen mit zu interviewenden Personen können die Vereinbarungsparteien im Einzelauftrag eine gesonderte Erfolgsvergütung vereinbaren.

Die Vergütung wird grundsätzlich im Einzelauftrag vereinbart.

3.2 Der Interviewer stellt seine Tätigkeit der Krämer Marktforschung GmbH in Rechnung. Ohne ordnungsgemäße, den steuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungsstellung durch den Interviewer wird die Vergütung nicht fällig.

3.3 Dem Interviewer ist bekannt, dass er das Risiko des Zeit- und Arbeitsaufwands sowie des finanziellen Aufwands trägt, der jeweils notwendig ist, um mit der Krämer Marktforschung GmbH Aufträge für die Durchführung von Interviews vereinbaren zu können und Interviews mangelfrei durchzuführen. Es werden keine Kosten, u.a. für Anreisen oder Schulungen erstattet.

3.4 Werden bei Überprüfungen im Rahmen eines Projekts Verstöße des Interviewers gegen die Vereinbarung festgestellt, entfällt die Vergütung. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinbarung haftet der Interviewer der Krämer Marktforschung GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den von ihm verursachten Schaden.

4. Eigene Verantwortung des Interviewers für die Abführung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Gebühren, Beiträgen o.ä.

Für alle Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und anderen staatlichen Behörden wie Arbeitsamt, Sozialversicherung und Sozialamt ist der Interviewer selbst verantwortlich. Erfüllt der Interviewer solche

Verpflichtungen nicht und entsteht der Krämer Marktforschung GmbH als Auftraggeber dadurch ein Schaden, so ist der Interviewer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen. Der Interviewer ist verpflichtet, der Krämer Marktforschung GmbH seine Steuernummer, seine Steueridentifikationsnummer, seine Steuerklasse und ggf. seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Über jeweilige Änderungen dieser Daten hat er das Institut umgehend zu unterrichten.

5. Ausländerrechtliche Bestimmungen

Der Interviewer sichert zu, dass er die ausländerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt, die zum Aufenthalt und zur Ausübung der Interviewertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen.

6. Pflichten des selbstständigen Interviewers der Krämer Marktforschung GmbH

Die selbstständigen Interviewer der Krämer Marktforschung GmbH sind geschult und angewiesen, auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten; insbesondere auch auf die Bestimmungen zur Selbstständigkeit.

7. Pflichten des Interviewers zur Einhaltung der Selbstständigkeitsvoraussetzungen

Voranstehend wurde schon darauf eingegangen, dass der Interviewer dabei mitwirken muss, die Voraussetzungen für seine Selbstständigkeit einzuhalten. Diese Mitwirkungspflicht gilt umfassend. Der Interviewer ist verpflichtet, alle zwei Monate die Vereinbarung daraufhin zu überprüfen, ob er die in der Vereinbarung beschriebenen Selbstständigkeitsvoraussetzungen noch erfüllt.

Zu den Selbstständigkeitsbestimmungen gehören insbesondere auch sämtliche Bestimmungen zur Freiheit des Interviewers (insbesondere oben Nr. 3), zur finanziellen Unabhängigkeit sowie die Bestimmungen zur Erfolgsabhängigkeit der Vergütung. Nach der Rechtsprechung ist das Gesamtbild entscheidend.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist auch deshalb von besonders großer Bedeutung, weil das Gesetz an die Nichteinhaltung gravierende Konsequenzen knüpft; unter Umständen sogar strafrechtliche und weitreichende zivilrechtliche Schadensfolgen.

8. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Der Interviewer wird ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer eine Tatsache oder eine Veränderung in seinen Verhältnissen, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, der Behörde nicht

mitteilt. Ordnungswidrig handelt danach auch, wer entgegen dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet. Der Interviewer verpflichtet sich gegenüber der Krämer Marktforschung GmbH, die ihm durch Gesetz auferlegten Pflichten einzuhalten.

Nach diesem Gesetz handelt auch ordnungswidrig, wer kein Gewerbe anmeldet, obgleich die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ob der Interviewer ein Gewerbe anmelden muss, muss er beim Gewerbeamt erfragen.

Der Interviewer verpflichtet sich, sich über die Notwendigkeit einer Gewerbeanmeldung bei dem für ihn zuständigen Gewerbeamt zu informieren und ein Gewerbe anzumelden, wenn das Gewerbeamt die Voraussetzungen dafür als gegeben ansieht.

9. Zweifelsfragen und Information der Krämer Marktforschung GmbH bei Wegfall der Selbständigkeit

Der Interviewer ist verpflichtet, Zweifelsfragen mit der Krämer Marktforschung GmbH zu klären. Der Interviewer ist verpflichtet, die Krämer Marktforschung GmbH sofort ausführlich schriftlich zu informieren, wenn sich bei ihm die Verhältnisse so verändern, dass er unter Umständen nun zum Scheinselbständigen geworden ist und damit die Tätigkeit nach dieser Vereinbarung unverzüglich beendet werden muss.

10. Datenschutz, Sozialgeheimnis, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rückgabe von Unterlagen

10.1 Der Interviewer ist verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zur Kenntnis kommen, gegenüber jedermann, auch nach Beendigung des freien Mitarbeiterverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren. Geschäftsgeheimnisse sind dabei solche Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Dazu gehören auch alle Daten und Informationen, die das Institut zur Verfügung stellt oder die dem Interviewer aus der Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Institut bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Mitarbeitern oder Betriebsangehörigen des Instituts, soweit es sich nicht während der Dauer der Vertragslaufzeit um auftragsbedingte Vorgänge handelt. Bei Zweifeln, ob eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist, ist der Interviewer verpflichtet, eine Stellungnahme des Instituts einzuholen. Der Interviewer wird die allgemeinen und speziellen Maßnahmen der Krämer Marktforschung GmbH zur Geheimhaltung beachten.

10.2 Der Interviewer wird hiermit ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hingewiesen. Seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter die gesonderte Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Anlage 2.

10.3 Der Interviewer ist einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen persönlichen Daten sowie die sich aus seiner künftigen Tätigkeit ergebenden zum Zwecke der Ermittlung seiner Qualifikation und der Abrechnung vom Institut gespeichert werden und soweit seine Daten zur Durchführung des freien Mitarbeiterverhältnisses erforderlich sind. Die Informationen nach Art. 12ff.

DSGVO werden dem Mitarbeiter gesondert zur Verfügung gestellt.

10.4 Der Interviewer ist einverstanden, dass er Informationen zu anstehenden Projekten und/oder zu relevanten Themen des Instituts per E-Mail vom Institut erhält.

11. Beendigung der Vereinbarung

11.1 Diese Rahmenvereinbarung kann von der Krämer Marktforschung GmbH und vom Interviewer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

12. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

12.1 Der Interviewer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gerätschaften ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vereinbarungsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses unaufgefordert unverzüglich der Krämer Marktforschung GmbH zurückzugeben.

12.2 Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten der Krämer Marktforschung betreffen und sich im Besitz des Interviewers befinden.

12.3 Der Interviewer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

13. Formerfordernisse

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Einzelverträge können auch mündlich wirksam vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind gemäß § 305b BGB jederzeit möglich.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster in Westfalen.

15. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

16. Vertragsaushändigung

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung mitsamt sämtlichen Anlagen erhalten zu haben.

17. Anlagen

Die ergänzenden Bestimmungen und Regelungen sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten und bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Für den Interviewer:

Ort, Datum, Unterschrift

Für das Institut:

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1:

Einwilligungserklärung

Anlage 2:

Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Anlage 3:

Regelung von Honoraransprüchen freiberuflicher Interviewer der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Anlage 1: Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass das Institut als Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitut aus methodischen Gründen von mir geführte telefonische Interviews zu Zwecken der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung sowie zu Schulungszwecken und zur Wahrung der Verantwortung des Instituts mithören kann. Das Mithören kann auch durch andere Forschungsinstitute oder durch den Auftraggeber des Forschungsprojekts erfolgen, soweit im letzteren Falle dadurch die Anonymität der Befragten gewahrt bleibt. Mir ist die von den Verbänden der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland herausgegebene „Richtlinie für telefonische Befragungen“ bekannt. Ich stimme ausdrücklich dem Mithören der von mir geführten telefonischen Interviews im Rahmen der berufsständigen Verhaltensregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie des gesetzlich Zulässigen zu.

Mir steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muss keine Angaben von Gründen enthalten. Der Widerruf muss an die Geschäftsführung des Instituts gerichtet werden. Trotz des Widerrufs können die von mir geführten Interviews auch danach mitgehört werden, soweit eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage (siehe nachfolgend) zutreffend ist und das Institut mich, vor dem auf den Widerruf der Einwilligung folgenden Mithören, hierüber informiert.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten für die Zwecke des freien Mitarbeiterverhältnisses verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung des freien Mitarbeiterverhältnisses oder für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage ergebenden Rechte und Pflichten erforderlich ist. Außerdem ist mir bekannt, dass Verarbeitungen von personenbezogenen Daten rechtmäßig sind, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (von mir), die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Art. 6 Abs. 1 f) EU-Datenschutz-Grundverordnung).

Name: _____

Vorname: _____

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Name, Vorname (Institut): _____

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 2: Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Formuliert nach: 1) Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO), Stand Februar 2018 und 2) Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., „GDD-Praxishilfe DS-GVO XI, Verpflichtung auf die Vertraulichkeit, Stand Dezember 2017)

Ich wurde darüber belehrt, dass es untersagt ist personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist (Art. 6 DS-GVO). Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- Auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- Für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- Dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- Sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- In einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- In einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Mir ist bekannt, dass soweit Daten verarbeitet werden die dem Sozialgeheimnis unterliegen, diese im gleichen Umfang geheim gehalten zu werden müssen, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

Ich verpflichte mich, an den angebotenen Datenschutzschulungen teilzunehmen.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können und ein Verstoß zugleich eine Verletzung von vertraglichen Pflichten darstellen kann. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus dem Vertrag ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit weiter. Mit meiner Unterschrift bestätige ich diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Name: _____

Vorname: _____

Ort / Datum: _____ . Unterschrift: _____

Name, Vorname (Institut): _____

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 3: Regelung von Honoraransprüchen freiberuflicher Interviewer

zwischen

der **Krämer Marktforschung GmbH**, Siemensstr. 57 -59, 48153 Münster

– im folgenden Auftraggeber –

und

Name: _____

Adresse: _____

–im folgenden Freier Mitarbeiter –

§ 1 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verfall der Ansprüche

- (1) Der Freie Mitarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Freien Mitarbeit zeitnah abzurechnen und durch Übergabe einer ordnungsgemäßen Honorarrechnung fällig zu stellen.
- (2) Ansprüche aller Art, die auf einer Leistungserbringung des Freien Mitarbeiters im Zeitraum des I. und II. Quartals eines Kalenderjahres beruhen, sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres abzurechnen und unter Übergabe einer ordnungsgemäßen Honorarrechnung fällig zu stellen. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus Leistungen aus dem III. und IV. Quartal bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Die Honorarabrechnung des Freien Mitarbeiters an den Auftraggeber hat den gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu genügen und neben der Leistungsbeschreibung mindestens folgende Angaben zu beinhalten:
 - Vollständiger Name und Anschrift des Freien Mitarbeiters als Leistungserbringer
 - Vollständiger Name und Anschrift des Auftraggebers als Leistungsempfänger
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Steuernummer des Freien Mitarbeiters
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Zeitpunkt der Leistungserbringung
- (4) Ansprüche, die entgegen vorstehenden Regelungen nicht fristgerecht abgerechnet und fällig gestellt wurden, verfallen nach dem Stichtag. Konkret: Leistungen aus dem I. und II. Quartal verfallen, sofern der Freie Mitarbeiter diese nicht fristgerecht bis zum Stichtag des 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet und fällig gestellt hat. Entsprechendes gilt für Leistungen aus dem III. und IV. Quartal zum Stichtag des 31.03. des Folgejahres.

Münster, den

Münster, den

Auftraggeber

Freier Mitarbeiter